



RICHTLINIEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN AUF DEN DAFÜR VORGEGEHENEN ABSTELLFLÄCHEN DES GARTENVEREINES LANGENZERSDORF

1. Die im Besitz des Gartenvereines Langenzersdorf stehenden Parkplätze dürfen ausschließlich von dessen Mitgliedern benützt werden.
2. Die Benützungsoverlassung eines Parkplatzes (freie Parkfläche, überdachter Parkplatz oder Garage) stellt rechtlich eine Bittleihe (Präkarium) dar und begründet kein Mietrecht.
3. Die einzelnen Parkplätze werden auf schriftlichen Antrag von der Vereinsleitung zugewiesen. Ein prinzipielles Recht auf die Zuweisung eines Parkplatzes besteht nicht, da die Anzahl der Parkplätze beschränkt ist. Die Vergabe erfolgt nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien; zu diesem Zweck führt die Vereinsleitung eine Reihungsliste, in die Einsicht genommen werden kann. Die antragstellende Person hat die Möglichkeit, den ihr angebotenen Parkplatz zweimal abzulehnen, sodann wird sie wieder an das Ende der Reihungsliste gesetzt.
4. Die BenutzerInnen der Parkplätze sind zur Zahlung eines jährlichen Erhaltungsbeitrages in der jeweils von der Generalversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet.
5. Pro Parzelle wird nur ein Parkplatz zugewiesen.
6. Das Mitglied darf den ihm zugewiesenen Parkplatz nur zum Abstellen seines PKW oder des PKW eines/einer nahen Angehörigen benützen.
7. Der Benutzer/Die Benutzerin ist verpflichtet, den zugewiesenen Parkplatz in ordentlichem und sauberem Zustand und von Pflanzenwuchs frei zu halten. Die Vornahme von Fahrzeugreparaturen bzw. Ölwechsel und das Autowaschen sind verboten.
8. Es ist verboten, auf dem zugewiesenen Parkplatz bauliche Veränderungen jeglicher Art (Flugdach, Absperrung etc.) ohne schriftliche Genehmigung der Vereinsleitung vorzunehmen.
9. Die Parkgenehmigung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden; der Widerruf wird nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag seiner Erklärung rechtswirksam.
10. Da jeder Parkplatz im Besitz des Gartenvereines Langenzersdorf bleibt, ist nach dessen Rückgabe ausschließlich die Vereinsleitung für die Weitergabe laut Reihungsliste zuständig. Dem bisherigen Benutzer des Parkplatzes steht jedoch eine angemessene Ablöse (z.B. für das vorhandene Bauwerk) seitens des Nachfolgers zu.